



Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

116. Protocoll der Regierungscanzlei v. - - 1595, die Abfindungen der Kinder von dem Branding'schen Hofe zu Lieme betr.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

thun würden, soll er denselbigen gebührlich Lohn geben. Was den dritten Bruder Johann anlangt, alldieweil derselbe auch vorgedachten seines Bruders Friedrichs Arbeit verrichten und vor ein Knecht demselben dienen wird, soll ihm auch dagegen Knechtlohn gegeben werden, wan er aber das nicht länger zu thun bedacht, soll ihm frei seyn einen Spiker auf den Hof zu setzen, um darin sein Herberge zu haben, bis zur Zeit seiner Bestattnisse soll er alsdan denselbigen räumen und dem Besitzer Friederichen quidt seyn lassen und dagegen obgedachten seines Abschiedes gewärtig seyn. Als bald er auch in solchen Spiker ziehen und sich begeben würde, soll ihm ein Stück Landes zu 2 Schfl. Habern Einsaat zu seinem Besten zu gebrauchen und ein Ferkel mit Friedrich seines Bruders Schweinen aus- und eingehen zu lassen sein Leben lang, oder bis zur Zeit seiner Bestattniß quitt gelassen werden, wann er aber verstorben oder bestattet, soll solch Stück Landes wiederum bei seinen Bruder Friederich und an den Hof fallen.

Zu Urkund unsers hierunter aufgedruckten gräflichen Secrets.
Geben Detmold den 7. Apr. Anno 1c. 81 —

N^o 116.

Fürerst will Henrich Branding, der Vatter, genannten seinen Sohn Nolten seinen Hof zu Vieme, wie derselbige an Erb- und Meyerstatt an Torf und Zweigen geschaffen und von ihm bis dahero besessen worden, cediren und überlassen, doch vorbehältlich, daß er, Henrich Branding hinsüro sein gebührlich Leibzucht zu seiner Behuf und Nothdurft davon abnehme und genießen möge.

Zum andern seine Tochter Anneke, welche noch unbestattet, soll vermöge des Guts zur Zeit seiner Bestattniß abgefunden werden.

Fürs dritte sollen seine zwei Söhne Johann und Henrich aus allem und jedem Gute Erb- und Meyerstatt eins für alle 300 Rthl., wann sie zu ihren mündigen Jahren kommen, und in die Ehe treten werden, heraufgegeben werden, damit sollen sie einen erblichen ewigen Verzicht und Abtritt thun von demselbigen Hof und Gute, Erb- und Meyerstatt, nichts ausbeschieden, und also Nolte, ihren Bruder, des Hofes Inhaber und possessor hinferner nirgends um besprechen und brauchen. Doch sollen genannte Gebrüder in ihrer Jugend in Furchten Gottes mit Kost und gebührlicher Kleidung von ihrem Bruder Nolten dem Hauswirth erzogen und nothdürftig versorget werden, da sie aber erwachsen worden und Knechtarbeit verrichten können, soll ihnen ein gebührlicher Knechtlohn vermacht werden. Dazu soll einem jeden ein gut Pferd und eine Ruhe mitgegeben werden.

Geschehen und ergangen im Jahr 1595 am Tage Jacobi Apostoli alten Calenders.